



Öffentliche Bekanntmachung

An alle Personen, die sich in den durch nachfolgende Allgemeinverfügung beschriebenen Bereichen aufhalten

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 28, 30, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Hagnau a. B. als Ortspolizeibehörde nachstehende

Allgemeinverfügung - Alkohol

1. Dem oben genannten Personenkreis werden das Mitführen sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen innerhalb der nachstehend aufgeführten Bereiche in der Zeit von **Samstag den 03.08.2024, 08.00 Uhr bis Sonntag, den 04.08.2024, 24.00 Uhr** untersagt.

Der in dieser Verfügung benannte Bereich betrifft die gesamte innerörtliche bebaute Ortslage und umfasst folgende Straßenzüge sowie alle an folgenden Straßenzügen gelegenen öffentlichen Grundstücke, Plätze, Anlagen und Gehwege:

Gewerbegebiete Langbrühl und Langbrühl Ost (Langbrühl, Am Dorfweiher), Ittendorfer Straße, Frenkenbacher Straße, Am Sonnenbühl, Riedlegasse, Bucherweg, Kreuzäckerweg, Hauptstraße B 31, Gemeindeverbindungsstraße nach Meersburg südlich der B 31 bis zur Gemarkungsgrenze, Dr.-Fritz-Zimmermann Straße, Strandbadstraße bis zum Gemarkungsgrenze nach Immenstaad, Winzerstraße, In der Bitze, Hansjakobstraße, Seestraße, Kapellenstraße, Rosenweg, Meersburger Straße, Neugartenstraße, Steinäckerweg, Im Horn, Ströhleweg, Neugartenstraße, Höhenweg, Neuhauserweg, Pfefferhardtstraße, Mühlbachweg.

Der Sperrbereich ist in dem, dieser Verfügung beiliegenden, Ortsplan graphisch dargestellt. Ausgenommen vom Sperrbereich ist das eingezäunte Festgelände für das Hagnauer Weinfest (siehe beiliegende Gebietsabgrenzung).

2. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. Gewahrsam durchgeführt werden; ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke beschlagnahmt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang, der hiermit angedroht wird, angewandt werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung kann einschließlich ihrer Begründung und der Gebietsabgrenzung ab ihrer Bekanntgabe auf dem Rathaus Hagnau a. B., Ordnungsamt, Im Hof 5, 88709 Hagnau a. B. wähen der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Begründung:

Ende der Kalenderwoche 31 im August 2024 findet in der Gemeinde Hagnau a.B. das von der Musikkapelle Hagnau veranstaltete Hagnauer Weinfest statt. Das neu konzipierte Weinfest ersetzt das traditionelle „Torkelfest“, das sich eines weit über die Region hinausreichenden Einzugsbereiches erfreute. Bedauerlicherweise ist es in den vergangenen Jahren während des Torkelfestes in zunehmend extremerem Maße zu alkoholbedingten Ausschreitungen und Exzessen vor allem jugendlicher Festbesucher aus dem weiteren räumlichen Umfeld der Gemeinde Hagnau gekommen.

Die Problematik von Alkoholexzessen bei Jugendlichen bei größeren Festveranstaltungen ist ein weit verbreitetes und bekanntes Problem. Bedingt durch den hohen Alkoholenuss kam es auf dem Torkelfest vermehrt auch zu mittelschweren bis schweren Straftaten. Zahlreiche Jugendliche und Festbesucher mussten von den Rettungsdiensten medizinisch versorgt oder gar in das Krankenhaus eingeliefert werden. Einige Jugendliche mussten auf Grund ihres Alkoholisierungsgrades und ihrer Gewaltbereitschaft in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Es wurde zunehmend beobachtet, dass für viele Jugendliche und Heranwachsende der Besuch dieses Festes nur eine untergeordnete Rolle spielte; vielmehr wurde das Fest zum Anlass genommen, sich außerhalb des eigentlichen Festbereiches mit mitgebrachten oder besorgten alkoholischen Getränken im Übermaß unkontrolliert zu betrinken, was zu starken Aggressionen und Übergriffen geführt hat.

Auf Grund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren ist zu befürchten, dass es trotz der veränderten Festkonzeption des Hagnauer Weinfestes an diesem Wochenende zu ähnlichen Ausschreitungen wie in früheren Jahren kommen könnte.

Auf Grund dieser Gefahrenlage ist der Erlass der obigen Allgemeinverfügung erforderlich und geboten, wonach das Mitführen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den genannten Gefahrenbrennpunkten verboten sind. Durch die Allgemeinverfügung eröffnet sich dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit, präventiv tätig zu werden und je nach tatsächlicher Erforderlichkeit Beschlagnahmen oder Gewahrsame zum Schutze der örtlichen Bevölkerung durchzuführen.

Es ist Aufgabe der Polizei, Gefahren präventiv abzuwehren. Die ausgesprochene Untersagung des Mitführens sowie des Verzehrs von allen alkoholischen Getränken innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war der sofortige Vollzug anzuordnen. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruches hiergegen nicht zugewartet werden kann, bis hierüber abschließend im Rahmen eines Widerspruchs - bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Hagnauer Bürger und ihrer Feriengäste und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit sind höher zu bewerten, als das Interesse am Mitführen und am Konsum von alkoholischen Getränken innerhalb des genannten Bereiches.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid / Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hagnau am Bodensee, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee oder bei der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1 – 3, 88045 Friedrichshafen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Ein etwa eingelegter Widerspruch hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Hagnau a. B., den 25.07.2024

.....

Volker Frede
Bürgermeister, Ortspolizeibehörde

Anlage:
Lageplanskizze

Mehrfertigung:
Polizeirevier Meersburg